SATZUNG

des

Karnevalvereins

"Die Rhoischnooke"

1960 e.V. Germersheim



Ausgabe: Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name, Zweck und Aufbau	Seite	3
§	2	Rechte und Pflichten, Mitgliedschaft	Seite	5
§	2a	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte	Seite	7
§	3	Vorstandschaft	Seite	8
§	4	Die Mitgliederversammlung	Seite	9
§	5	Kassen- und Rechnungsprüfer	Seite	10
§	6	Der Elferrat	Seite	10
Ş	7	Auflösung	Seite	11

SATZUNG

des Karnevalvereins "Die Rhoischnooke" 1960 e. V. Germersheim

§ 1 Name, Zweck und Aufbau

Satz 1: Name, Sitz und Eintragung

Der Verein wurde am 1. Oktober 1960 gegründet und führt den Namen << Karnevalverein "Die Rhoischnooke" 1960 e. V. Germersheim >>.

Sitz des Vereins ist Germersheim am Rhein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter VR 617 eingetragen.

Satz 2: Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau/gelb.

Satz 3: Zweck des Vereins

Der Verein sieht seinen Zweck in der Förderung, Erhaltung und Pflege des traditionellen Brauchtums der Fastnacht, Fasching, Karneval und Ausübung des karnevalistischen Tanzsportes. Der Satzungszweck wird unter anderem durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation von fastnachtlichen Bräuchen verwirklicht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satz 4: Zuwendungen und Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satz 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und befindet über jede Satzungsänderung. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Satz 6: Beschlussfassung der Organe

Nur bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Stimmen erforderlich. Alle anderen Beschlüsse der Organe werden mit absoluter Stimmenmehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

Entfällt nach erfolgter erster Abstimmung auf keinen der zur Wahl stehenden Vorschläge die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann ist in einer zweiten Abstimmung (Stichwahl) nur zwischen den beiden Alternativen zu befinden, auf die bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden.

Können die beiden Alternativen für die Stichwahl auf Grund von Stimmengleichheit im ersten Abstimmungsergebnis nicht festgestellt werden, dann nimmt derjenige Vorschlag an der Stichwahl teil, der die einfache Mehrheit in der ersten Abstimmung auf sich vereinigt hat. Für die Bestimmung dieser einfachen Mehrheit zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1., ersatzweise die des 2. Vorsitzenden doppelt. Der zweite Vorschlag für die Stichwahl ist mit einfacher Mehrheit - bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1., ersatzweise die des 2. Vorsitzenden doppelt - aus den (dann verbleibenden) Vorschlägen auszuwählen, die in der ersten Abstimmung die gleiche maximale Stimmenzahl erhalten haben.

Satz 7: Blockabstimmung der Organe

Mehrere Abstimmungen können - insbesondere auch bei Wahlen - zu einer Blockabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein Abstimmungsberechtigter der Zusammenfassung widerspricht.

Satz 8: Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satz 9: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 2 Rechte und Pflichten, Mitgliedschaft

Satz 1: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Mitglied kann ohne Altersbegrenzung jede natürliche oder juristische Person werden, die einen unbescholtenen Ruf genießt. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Satz 2: Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmeantrags an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme des Aufnahmesuchenden durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Die Entscheidung soll dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitgeteilt werden; in diesem Zuge ist dem Mitglied eine Ausfertigung der Vereinssatzung zu überreichen. Wird dem Aufnahmesuchenden die Mitgliedschaft verweigert, ist die Entscheidung des Vorstandes schriftlich dem Aufnahmesuchenden mitzuteilen.

Satz 3: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag gemäß § 2 Satz 4 zu leisten sowie den Verein und den Vereinszweck in angemessener Weise zu unterstützen, insbesondere auch in der Öffentlichkeit.

Satz 4: Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig wird. Die Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt und gelten als genehmigt, wenn sie in der Mitgliederversammlung die Zustimmung gefunden haben.

Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitgliedes ist der erste Beitrag mit der Aufnahme fällig und zwar in Höhe des anteiligen Jahresbeitrages. Der Anteil berechnet sich nach den ab der Aufnahme noch verbleibenden Monaten bis zum Ende des Geschäftsjahres. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags bei unterjähriger

Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt. Von der Eintreibung eines bereits fällig gewordenen Beitrages ist abzusehen, wenn die Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen zwar erst nach Beitragsfälligkeit, aber vor dem allgemeinen Zahlungseinzugs erloschen ist.

Satz 5: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Germersheimer Karneval und sich im Karnevalverein "Die Rhoischnooke" 1960 e. V. Germersheim außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Satz 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich und muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Satz 7: Ausschluss

Der Vorstand ist befugt Mitglieder auszuschließen. Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Satzungen.
- Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
- Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung. Frist: 1 Monat nach erfolgter Mahnung.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied eine Berufungsfrist von einer Woche zu. Die Berufung ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 2a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte

Satz 1: Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und weiter dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern, Videos, Musik- und Audiodateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe und Nutzung der vorgenannten Daten an Dritte, z. B. der Presse.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern, Videos und Musik- und Audiodateien keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, wie z. B. seinen Namen, die Verwendung und Veröffentlichung von Bildern, Videos und Musik- und Audiodateien erheben. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Der Einwand muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Satz 2: Urheberrechte

Eigene geistige Werke eines Mitglieds (Urheber), deren Neuschöpfungen oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein erstellt werden oder bearbeitet werden, stehen nach dem Urheberrechtsgesetz -UrhG-und verwandten Gesetzen die Nutzungs- und Verwertungsrechte dem Verein zu. Insbesondere die Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte, Ausstellungsrechte, Vortragsrechte, Aufführungsrechte, Vorführrechte und die Bearbeitungs- und Umgestaltungsrechte werden an den Verein übertragen. Die vorgenannte Neuschöpfung oder Bearbeitung von Werken muss im Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten innerhalb des Vereins, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen. Zum Beispiel bei der Neuschöpfung oder Bearbeitung von Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Videos, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und Choreografien von Tänzen.

§ 3 Vorstandschaft

Satz 1: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

und aus der Beisitzergruppe mit dem

- Elferratspräsidenten Kraft seines Amtes (§ 6, Satz 2)
- Sitzungspräsidenten Kraft seines Amtes (§ 6, Satz 2)
- mindestens 2 weiteren Beisitzern

Die Mindestanforderung an die Zusammensetzung des Vorstandes ist auch dann erfüllt, wenn die Ämter des Elferrats- und des Sitzungspräsidenten nicht besetzt werden.

Satz 2: Wahl und Wählbarkeit

Der Vorstand mit Ausnahme des Elferratspräsidenten und des Sitzungspräsidenten wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ergänzt sich der Vorstand durch Nachwahl in der Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem zweiköpfigen Wahlvorstand geleitet. Die Wahl kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein Wahlberechtigter eine geheime Abstimmung wünscht.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Satz 3: Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Geldmittel außerhalb von Kreditinstituten, die der gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen, anzulegen.

Satz 4: Ausgabenbefugnis und Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Ausgabenbefugnis der Vorstandsmitglieder geregelt werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Satz 1: Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal (Jahreshauptversammlung), aber auch dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Für die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei Mitgliedern, die einem gemeinschaftlichen Mitgliederbeitrag unterliegen, genügt zur Wahrung der Schriftform die Überstellung der schriftlichen Einladung an nur ein Mitglied der Gemeinschaft.

Satz 2: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der vom Vorstand und des Kassenprüfers zu erstattenden Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung des Wahlvorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

- Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
- Beschlussfassung zu den Anträgen der Mitglieder
- Diskussion über Wünsche der Mitglieder

Satz 3: Anträge

Die Mitglieder sind berechtigt, zu jeder Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 5 Kassen- und Rechnungsprüfer

Zu Kassen- und Rechnungsprüfer sind mindestens zwei Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören und hinreichend mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung vertraut sein müssen. Das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung haben die Prüfer der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Ihnen obliegt es, die Genehmigung des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung anheim zu stellen. Die Berichterstattung sowie die Genehmigungs- und Entlastungsanträge können auch schriftlich an die Jahreshauptversammlung gerichtet werden.

§ 6 Der Elferrat

Satz 1: Aufgaben des Elferrates

Neben den Organen des Vereins ist der Elferrat in besonderem Maße verpflichtet, durch personellen Einsatz die Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins zu gewährleisten. Der Vorstand kann dem Elferrat hierzu Aufgabenbereiche und eine hierauf begrenzte Vertretungsbefugnis übertragen. Der Elferrat berät den Vorstand in allen karnevalistischen Belangen.

Insbesondere während der karnevalistischen Saison muss der Elferrat den Verein angemessen in der Öffentlichkeit repräsentieren und dem Vereinszweck nachhaltig dienen. Darüber hinaus obliegen dem Elferrat die Gestaltung des Jahresordens, des Bühnenbildes und die Festlegung des Mottos.

Satz 2: Elferratspräsident / Sitzungspräsident

Der Elferrat wählt aus seiner Mitte den Elferratspräsidenten und den Sitzungspräsidenten analog zur Vorgehensweise in § 1 Satz 6. Die Wahl des Elferratspräsidenten und des Sitzungspräsidenten ist im Turnus und vor der

regulären Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Scheidet der Elferratspräsident oder der Sitzungspräsident während einer Amtsperiode aus, soll eine Nachwahl erfolgen. Der Elferratspräsident und der Sitzungspräsident haben dafür Sorge zu tragen, dass die Koordination zwischen Vorstand und Elferrat in besonderer Weise dem Verein und dem Vereinszweck dienlich ist. Der Sitzungspräsident ist insbesondere für Ablauf und Moderation der karnevalistischen Veranstaltungen verantwortlich. Zur Aufgabenerfüllung ist der Elferratspräsident und der Sitzungspräsident Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

Satz 3: Geschäftsordnung des Elferrates

Der Elferrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Kriterien für die Aufnahme von Personen in den Elferrat und die Abstimmungsregeln des Elferrates festgeschrieben sind.

Satz 4: Entscheidungsbefugnis

Stehen Entscheidungen des Elferrates denen des Vorstandes entgegen, dann ist mit Ausnahme der Ordens- und Bühnengestaltung und des Mottos (gemäß § 5 Satz 1) der Willen des Vorstandes maßgeblich. Alle ausgabenrelevanten Entscheidungen des Elferrates bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als 50 % aller Stimmberechtigten versammelt sind. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mehr als 75 % der anwesenden Stimmen zustimmen. Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat 4 Liquidatoren in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Sie haben die Liquidatoren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BGB zu besorgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt Germersheim zu, die das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Die Satzung vom 22. Mai 2015 ersetzt alle vorherigen Satzungen und Änderungen. Für die Richtigkeit, Germersheim, den 22. Mai 2015

Michael Butz

1. Vorsitzender

Michael Book